

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sicherung der Bauleitplanung der Gemeinde Wittenbeck

Bekanntmachung der Satzung über die erneute Veränderungssperre der Gemeinde Wittenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg in Wittenbeck

Satzung über die erneute Veränderungssperre der Gemeinde Wittenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg in Wittenbeck

Aufgrund der §§ 14, 16 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), sowie aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbeck am 25.04.2023 folgende Satzung über eine erneute Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für die in § 2 benannten Flurstücke eine erneute Veränderungssperre (nachfolgend Veränderungssperre genannt) erlassen:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 und betrifft folgende Grundstücke der Gemarkung Wittenbeck, Flur 1: Flurstücke: 377, 378, 380, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393.

Der räumliche Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre ist auf dem beigefügten Lageplan M 1. 1.000 dargestellt. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:
 - a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungs-

rechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Außerkräfttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind (§ 17 Abs. 4 BauGB) oder sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Anlage 1:

Lageplan M 1: 1.000 als Bestandteil der Satzung

Wittenbeck, ausgefertigt am 09. Mai 2023



Dirk Stübs

Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Bau-suches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Wittenbeck beantragt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittenbeck geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wittenbeck, den 16.05.2023



Dirk Stübs

Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 17. MAI 2023

Abzunehmen am: 02. JUNI 2023




(Unterschrift)

Abgenommen am:.....

(Siegel)

(Unterschrift)

GEMEINDE WITTENBECK

Anlage 1

zur Satzung über die erneute Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12
für das Gebiet am Mühlenweg

LEGENDE

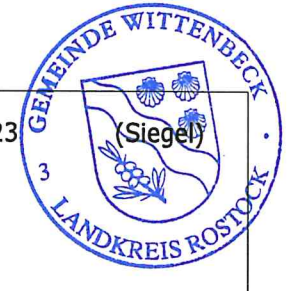


Darstellung des Geltungsbereiches
der erneuten Veränderungssperre

Wittenbeck, ausgefertigt am 09. Mai 2023

Dirk Stübs

Bürgermeister
der Gemeinde Wittenbeck



Lageplan
M 1 : 1.000

Plangrundlage:
ALKIS 2022-12-31 vom ZVK
Lagebezug: ETRS89

